

PRÄMBEL
 Aufgrund der §§ 1(3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung i.V.m. den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze am 17.3.1988 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 9 für den Stadtteil Harenberg bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen und den ebenfalls nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
 Seelze, den 17.3.1988
 stellv. Bürgermeister
 Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE
Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage
 4205 CD Harenberg Flur 3 Maßstab 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985-Nds. GVBL S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 1987). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.
 Hannover, den 17. FEB. 1988 Katasteramt Hannover
 Az.: PU 34/87
 Im Auftrage
 Vermessungsdirektor

Entwurfsbearbeitung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
**H.VULTER AN DER JUNKERNWIESE 7
 3016 SEELZE 1 05137/3236**
 SEELZE den 02/11/1987

Aufstellungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 29.10.87 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/11 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2(1) BauGB am 11.11.87 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Seelze, den 11.11.1987
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag

Öffentliche Auslegung
 Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 17.12.87 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurfsbegründung zugestimmt und deren öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.87 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 4.1.88 bis einschließlich 5.2.88 nach § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen.
 Seelze, den 5.2.1988
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag

Änderungen/Ergänzungen
 Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und den Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3(2) i.V.m. § 13(1) Satz 2 BauGB wurde am Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Seelze, den
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 17.3.88 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen nach § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan als Satzung nach § 10 BauGB sowie die Begründung nach § 9(8) BauGB beschlossen.
 Seelze, den 17.3.1988
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag

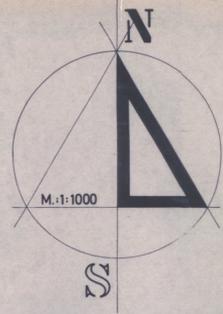
Der Bebauungsplan ist gem. § 11(1) BauGB dem Landkreis Hannover am 17.03.88 angezeigt worden.
 Der Landkreis Hannover hat am 09.06.88 (Az. 146/77-149-9 L.) erklärt, daß er die Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11(3) BauGB unter Auflagen/ mit Maßgaben mit Ausnahme nicht geltend macht.
 LANDKREIS HANNOVER
 DER OBERKREISDIREKTOR
 Im Auftrage
 (Lehberg)

Rechtsverbindlichkeit
 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist nach § 12 BauGB am 23.6.88 im Amtsblatt für den Landkreis Hannover, Nr. 26 vom 23.6.88 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.6.88 rechtsverbindlich geworden.
 Seelze, den 23.6.1988
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
 Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern nach § 215 BauGB ist nicht geltend gemacht worden.
 Seelze, den
 Stadt Seelze
 Der Stadtdirektor
 im Auftrag



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
 1) IM DORFGEBIET MD₁ SIND GEM. §1(4) UND (5) BAUNVO NUTZUNGEN NACH §5(2) NR.3 UND 10 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.
 2) IM DORFGEBIET MD₂ SIND GEM. §1(4) UND (5) BAUNVO NUTZUNGEN NACH §5(2) NR.1,2,4,7,9 UND 10 BAUNVO AUSGESCHLOSSEN.



BEBAUUNGSPLAN : **NR.9 LÄNDERUNG HARENBERG SEELZE HANNOVER**
 STADTEIL :
 STADT :
 LANDKREIS :
 STADTPLANER : H.VULTER AN DER JUNKERNWIESE 7 3016 SEELZE 1 05137/3236

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 1.) ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - MD DORFGEBIET (GLIEDERUNG GEMÄSS TEXTLICHER FESTSETZUNG)
- 2.) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - 0.8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 3.) BAUWEISE, BAUGRENZEN
 - o OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- 4.) VERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- 5.) PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 - o VORHANDENER BAUM IST ZU ERHALTEN
- 6.) SONSTIGE PLANZEICHEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR.1
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.9
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG (ÖBV)

- §1 DACHNEIGUNG**
 (1) ES SIND GENEIGTE DÄCHER MIT EINER DACHNEIGUNG VON 28° BIS 48° ZULÄSSIG.
 (2) FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGEBÄUDE BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°.
 (3) FÜR DACHAUFBAUTEN BETRÄGT DIE DACHNEIGUNG 22° BIS 48°.
 (4) FÜR EINZEL- UND DOPPELGARAGEN UND NEBENANLAGEN IM BAUWICH SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.
- §2 FARBE**
 DER RAHMEN DER FARBLICHEN GESTALTUNG WIRD BESTIMMT ANHAND DES FARBREGISTERS RAL 840 HR VOM RAL DEUTSCHEN INSTITUT FÜR GÜTESICHERUNG UND KENNZEICHNUNG e.V. D-5300 BONN 1.
 (1) FÜR DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN IM PLANBEREICH SIND FOLGENDE RAL-FARBEN UND DAVON ABGELEITETE ABSTUFUNGEN ZULÄSSIG:
 ROT RAL 2001-2004, 2008, 3000, 3002-3005, 3007, 3009, 3011-3014, 3016-3018, 3022, 3027, 4002, 4004, 4007
 GRÜN RAL 6003-6008 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
 GRAU RAL 7035, 7036, 7038
 BRAUN RAL 8000, 8001, 8003, 8004, 8007, 8008, 8011, 8012, 8014-8017, 8023-8025
 WEISS RAL 9010, 9018 (NICHT FÜR DIE DACHFLÄCHEN)
 (2) VON DEN FARBLICHEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN AUSGENOMMEN SIND GEBÄUDE-ÖFFNUNGEN, GROSSFLÄCHIGE VERGLASUNGEN UND HOLZBAUTEILE.

BEBAUUNGSPLAN : **NR.9 LÄNDERUNG HARENBERG SEELZE HANNOVER**
 STADTEIL :
 STADT :
 LANDKREIS :
 FASSUNG VOM : 10.02.1988
SATZUNGSEXEMPLAR